

BundesArbeitsGemeinschaft



**Leitender Mitarbeiter/-innen des Pflege- und Erziehungsdienstes
Kinder- und jugendpsychiatrischer Kliniken und Abteilungen e.V.**

1. Vorsitzender: Hans-Ulrich Neunhoeffer
kbo-Heckscher-Klinikum gemeinnützige GmbH
Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik,
Psychotherapie
Deisenhofenerstrasse 28
81539 München

Tel.: 089 / 9999-1300 Fax: 089 / 9999-1304
E-Mail: Hans-Ulrich.Neunhoeffer@kbo.de

Geschäftsführer:
Gerhard Förster
Vitos Klinik Rehberg
Vitos Herborn gemeinnützige GmbH
Austraße 40, 35745 Herborn
Tel. 02772 - 504 - 12 14
Fax 02772 - 504 - 13 88
gerhard.foerster@vitos-herborn.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
vom	BAG/	05.08.2019

Internet: www.bag-ped.de

Stellungnahme zur Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes ab dem 01.01.2020 und dessen Auswirkungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie unter besonderer Berücksichtigung des §4 „Vorbehaltene Tätigkeiten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die unterzeichnenden Verbände möchten zunächst unsere ausdrückliche Zustimmung zum Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) vom 17.07.2017 zum Ausdruck bringen. Das Gesetz stärkt grundsätzlich die Berufsgruppe der Pflege und steht damit im Einklang mit unseren Forderungen.

Gleichwohl sehen wir mit Sorge, dass die besondere Situation des Pflege- und Erziehungsdienstes, wie er in der Kinder- und Jugendpsychiatrie als für die Erfüllung der pflegerisch-erzieherischen Aufgaben erforderlicher Standard regelhaft und aus fachlicher Sicht gut begründet zur Anwendung kommt, durch das Gesetz nicht abgebildet wird.

Problematisch für den Sicherstellungsauftrag der Kinder- und Jugendpsychiatrie erweist sich hier vor allem der §4 PflBRefG (Vorbehaltene Tätigkeiten), in dem es heißt:

- (1) Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach §1 Absatz 1 durchgeführt werden. (...)
- (2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 umfassen:
 1. Die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a)
 2. Die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b)
 3. Die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d)

Diese Vorgabe entspricht den Anforderungen an eine zukunftsfähige Entwicklung des Pflegeberufes, lässt aber die besondere Situation der Kinder- und Jugendpsychiatrie unberücksichtigt. Im Gegensatz zu anderen Versorgungssettings haben wir es hier im Hinblick auf eine fachlich adäquate Versorgung

Bankverbindung: Deutsche Bank Marl-Huels, **IBAN** DE44 4207 0024 0700 5622 00
BIC DEUTDE33HAN30

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist unter der Steuernummer 241/107/21397 nach §§51ff mit Bescheid vom 03.07.2015 als gemeinnützig anerkannt und somit von der Mehrwertsteuer befreit. Weiterhin ist die Bundesarbeitsgemeinschaft mit Bescheid vom 03.07.2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. (Zentralfinanzamt Nürnberg)

der an psychischen Störungen und Verhaltensstörungen erkrankten Kinder und Jugendlichen mit einer einzigartigen und zwingend erforderlichen Gleichzeitigkeit von Krankenbehandlung und Erziehung zu tun. In keinem anderen Behandlungsfeld ist eine derart lebenswelt- und kontextorientierte Behandlung erforderlich, so dass in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein integrierter Pflege- und Erziehungsprozess zur Anwendung kommt. Hierbei ist ein gesonderter „Pflegeprozess“ von einem „Erziehungsprozess“ nicht abzutrennen. In vielen Fällen ist das Störungsbild von Patienten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie auch Ausdruck eines problematischen Erziehungskontextes. Dies macht einerseits eine konsequente Einbindung und Anleitung von erziehungsberechtigten Personen, andererseits die behandlungsbegleitende Übernahme einer Erziehungsfunktion im Rahmen von stationären Aufenthalten unabdingbar. Konkret betrifft das zum Beispiel die Behandlung von Kindern mit Sozial- und Verhaltensauffälligkeiten, bspw. die Gruppe der hyperaktiven Kinder und Jugendlichen, aber auch die der essgestörten Mädchen und Jungen. Hier wird deutlich, dass die im Gesetz definierten Vorbehaltsaufgaben im Kontext der Kinder- und Jugendpsychiatrie grundsätzlich neben den pflegerischen Interventionen auch pädagogische Maßnahmen erfordern, um so der individuellen Entwicklungsförderung des Kindes gerecht werden zu können und auch fachgerecht auf die Defizite der Eltern im Hinblick auf Erziehungskompetenz eingehen zu können.

Um für die komplexen Anforderungen die entsprechende Expertise vorzuhalten, hat sich, im Gegensatz zum Pflegedienst in der Erwachsenenpsychiatrie, im Setting der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Vorhaltung eines Pflege- und Erziehungsdienstes etabliert. Die Pflegeberufe sind bedingt durch die wenigen pädagogischen Anteile in ihrer Ausbildung alleine nicht in der Lage die erzieherische Fachlichkeit vorzuhalten. Daher werden neben Pflegeberufen auch Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Jugend- und Heimerzieher*innen, Sozial- oder Heilpädagogen*innen im Pflege- und Erziehungsdienst eingesetzt. Durchschnittlich ist von einem etwa paritätischen Anteil pädagogischer Mitarbeiter*innen auszugehen. Diese Berufsgruppen übernehmen im Rahmen des Pflege- und Erziehungsprozesses selbstverständlich auch Bezugspflege – Funktionen im Sinne des §4 Abs. 2 Ziffer 1 des PflBRefG, Leitungsfunktionen im Sinne der Ziffer 2 und Qualitätssicherungsaufgaben im Sinne Ziffer 3.

Diese Praxis findet sich auch in der Definition des zur Finanzierung relevanten OPS-Kataloges des DIMDI wieder, der für die Besetzung des Pflege- und Erziehungsdienstes folgende Berufsgruppen vorsieht:

- a) Pflegefachmann/frau
- b) Erzieher/in
- c) Heilerziehungspfleger/in
- d) Pädagogisch-pflegerisches Fachpersonal

Ebenso wird in der noch gültigen Psychiatrie Personalverordnung (PsychPV) vom Pflege- und Erziehungsdienst gesprochen. Fachkräfte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind also gemeinsam für alle im Tätigkeitsfeld des Pflege- und Erziehungsdienstes anfallenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie verantwortlich. Pflegerisches und erzieherisches Handeln ist demnach in diesem speziellen Setting untrennbar.

Da Kinder und Jugendliche auch während einer stationären psychiatrischen Behandlung ein Anrecht auf Erziehung und Entwicklung haben, ist es im Hinblick auf einen zukunftsfähigen Skill- und Grademix erforderlich, die oben beschriebenen Anteile der unterschiedlichen Berufsgruppen im Pflege- und Erziehungsdienst beizubehalten. Der Pflege- und Erziehungsprozess kann also im kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungskontext nicht getrennt voneinander gesehen werden.

Die unterzeichnenden Verbände bitten Sie hiermit, die Vorbehaltstätigkeiten für die KJPP unter Berücksichtigung der pädagogischen Berufsgruppen und in Abstimmung mit den Fachverbänden der KJP und der Psychiatrischen Pflege ergänzend zu kommentieren.

Das Gesetz sollte im Hinblick auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie in einem weiteren, fachlich angemessenen Sinne als ein integrierter Pflege- und Erziehungsprozess ausgelegt werden können. Dies würde dem fachlich gut begründeten berufsgruppenübergreifenden Ansatz im Pflege- und Erziehungsdienst gerecht werden.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn das Bundesministerium für Gesundheit die grundsätzliche Vereinbarkeit des PflBRefG mit den seit Jahrzehnten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wissenschaftlich begründeten Konzepten und bewährter Praxis im Schnittfeld von Psychiatrie, Psychotherapie, Pflege und Erziehung in einem Antwortschreiben bestätigt. Verunsicherungen als unerwünschte Nebenwirkung des von uns grundsätzlich sehr begrüßten PflBRefG würden so einfach, aber wirkungsvoll ausgeräumt.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns schon jetzt sehr herzlich.

Wir sind jederzeit gerne bereit, unser Anliegen und Lösungswege auch im Rahmen eines Gesprächs im BMG näher zu erläutern.

Mit besten Grüßen

Vorsitzender BAG PED
Hans- Ulrich Neunhoeffler



Dieses Schreiben wird von folgenden Verbänden unterstützt:

BAG Psychiatrie *gezeichnet Dr. Margitta Borrmann-Hassenbach (Vorsitzende)*

BAG KJPP *gezeichnet Dr. Martin Jung (Vorsitzender)*

BFLK *gezeichnet Georg Oppermann (Vorsitzender)*

DFPP *gezeichnet Dorothea Sauter (Vorsitzende)*

DGKJP *gezeichnet Prof. Dr. med. Hans-Henning Flechtner (Vorsitzender)*